



Regionale Schulaufsichten und
Schulaufsicht berufliche Schulen

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 4.1

Claudia Wegner

Tel. +49 30 90227 6099

Zentrale +49 30 90227 5050

claudia.wegner

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

19 .09.2022

Fortbildungsverpflichtung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zu Schuljahresbeginn in Kraft getretene Verordnung über die Fortbildung für Lehrkräfte im Land Berlin sieht keine Ermäßigung des in § 2 Absatz 3 der Verordnung vorgesehenen Mindestumfangs der Fortbildungspflicht für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte vor. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind daher in demselben Umfang zur Fortbildung verpflichtet wie vollbeschäftigte Lehrkräfte.

Der Grund hierfür liegt darin, dass der Mindestumfang der Fortbildungspflicht zur Sicherung der Unterrichtsqualität festgelegt wurde. Dieser Mindestumfang ist zur Sicherstellung eines Unterrichts auf gutem pädagogischen und fachlichen Niveau unabhängig von der individuellen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft erforderlich.

Diese Regelung der Verordnung geht als verbindliche Rechtsvorschrift den folgenden zu einem früheren Zeitpunkt getroffenen Festlegungen vor:

- Im Schreiben vom 23.3.2017 an Schulleiterinnen und Schulleiter und die Regionalen Schulaufsichten „Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte“ heißt es auf Seite 3: „Die Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen kann teilzeitkonform verringert werden.“

- Der Frauenförderplan der Regionen 2017-2023 (Anpassung 2021) enthält unter V 3. die folgende Maßnahme zur Zielerreichung: „Im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen sind die Fort- und Weiterbildungen von Teilzeitbeschäftigten teilbare Dienstpflichten, die proportional zum Stundenumfang zu erbringen sind.“

Soweit Teilzeitbeschäftigte in einem größeren Umfang an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen als dies ihrer Teilzeitquote entspricht, wird darum gebeten, entsprechend den Ausführungen des Schreibens vom 23.3.2017 am Ende zu verfahren:

„Wird die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft überproportional für außerunterrichtliche Verpflichtungen in Anspruch genommen, ist, sofern die Möglichkeit besteht, für einen Ausgleich an anderer Stelle zu sorgen. Dieser Ausgleich kann beispielsweise durch eine Reduzierung in den Bereichen Aufsichten, Wandertage, Elternsprechtage, Projekttag und Vertretungsunterricht stattfinden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind über ein Schuljahr durch die Teilzeitkraft in Abstimmung und Einvernehmen mit der Schulleitung zu dokumentieren.“

Ich bitte Sie, diese Rechtslage in geeigneter Form an die Schulleitungen in Ihrem Bereich zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Duveneck

